



Gemeinde Großsteinbach Bauamt

8265 Großsteinbach 62, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
www.gemeinde-grosssteinbach.at

Parteienverkehr: Mo-Di, Do-Fr von 08:00 bis 12:00
Am 1. Samstag des Monats: 08:00 bis 10:00

Bearbeiter: Ing. Dieter Groß
Tel.: 03386/8208216
E-Mail: gde@grosssteinbach.gv.at

Aktenzahl: B-2025-1209-00060
Großsteinbach, am 10.06.2025

**Gegenstand: Errichtung eines Batterieraumes und Aufstellung eines Batteriespeichers mit 100 kWh,
Karl Weber, Großhartmannsdorf 65, 8264 Großsteinbach
Lisbeth Weber, Großhartmannsdorf 65, 8264 Großsteinbach**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **05.06.2025** eingelangt am **05.06.2025** haben

Herr **Karl Weber, Großhartmannsdorf 65, 8264 Großsteinbach**

Frau **Lisbeth Weber, Großhartmannsdorf 65, 8264 Großsteinbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Batterieraumes und Aufstellung eines Batteriespeichers mit 100 kWh** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **2591**, aus der EZ: **62214/00026**, in der **KG Großhartmannsdorf (62214)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Donnerstag, den 03.07.2025, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, 8264 Großhartmannsdorf 65** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Manfred Voit, 8265 Großsteinbach

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Großsteinbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Verhandlungsleiter: Manfred Voit

Der Bürgermeister

Manfred Voit

Angeschlagen am: 10.06.2025

Abgenommen am: 04.07.2025

Diese Kundmachung wird gemäß § 27 Abs. 1 Stmk.BauG auf der Homepage der Gemeinde Großsteinbach unter: www.gemeinde-grosssteinbach.at (Gemeinde – Bauverhandlungen) kundgemacht.

	Unterzeichner	Gemeinde Großsteinbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-10T14:33:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	958735717
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	